

**SATZUNG**  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
Langebrück „Ortsmitte“

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 142 ff BauGB vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474, 1494) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt 11,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich gelegt und erhält die Bezeichnung Langebrück „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1000 schwarz abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, eingesehen werden.

**§ 2**

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 25.04.1997 in Kraft.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister